Ausland

Arbeit und Rente in Deutschland und in Kanada

- → Welche Leistungen Sie in beiden Ländern bekommen können
- → Rentenzahlung – auch ins Ausland
- → Ihre Ansprechpartner

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Kanada gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Kanadier und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Kanada und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Kanada haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-kanadische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Kanada haben.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.

763 6. Auflage (10/2025)

Inhaltsverzeichnis

4 Ein Land – zwei Verträge
7 Wie bin ich versichert?
11 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein
14 Deutsche Beiträge erstatten lassen
18 Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf
20 Rente – so hilft Ihnen das Abkommen
21 Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen
25 Die richtige deutsche Rente für Sie
37 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft
38 Leistungen aus den kanadischen Renten-versicherungen
48 Rentenbeginn und Rentenantrag
51 Rente – natürlich auch im Ausland
54 Wie bin ich als Rentner krankenversichert?
56 Ihre Ansprechpartner
61 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Ein Land – zwei Verträge

Kanada besteht aus zehn Provinzen und drei Territorien. Die Provinzen werden jeweils durch eine Provinzregierung verwaltet, die insbesondere im Bereich Soziales auch eigene Gesetze erlassen kann. Québec hat als einzige Provinz eine eigene Rentenversicherung.

Deutschland und Kanada haben am 14. November 1985 ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen, das am 1. April 1988 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus besteht mit der Provinz Québec eine Vereinbarung über Soziale Sicherheit, die seit dem 1. April 2014 gilt. Diese Vereinbarung vom 20. April 2010 hat die frühere Vereinbarung vom 14. Mai 1987 abgelöst.

Das Abkommen gilt für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der deutschen oder kanadischen Rentenversicherung versichert waren. Die Vereinbarung gilt für Personen, die in Québec leben oder die Beiträge zur québecischen Rentenversicherung gezahlt haben. Beide, das Abkommen und die Vereinbarung sind auch anzuwenden, wenn es um die Frage geht, in welchem Staat Sie rentenversicherungspflichtig sind, wenn Sie von einem in den anderen Staat wechseln.

Einige Regelungen des Abkommens/der Vereinbarung gelten nur für deutsche und kanadische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge und Staatenlose. Beide Verträge

erfassen auch Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten, also eine Hinterbliebenenrente erhalten können.

Bitte beachten Sie:
Da sich das Abkommen und die Vereinbarung sehr ähnlich sind, wird in der Broschüre nur noch vom Abkommen gesprochen. Auf Besonderheiten im Verhältnis zu Québec machen wir Sie aufmerksam.

Das Abkommen und die Vereinbarung betreffen die gesetzliche staatliche Rentenversicherung in Deutschland – DRV. In Kanada gibt es drei Zweige der gesetzlichen staatlichen Rentenversicherung:

- → das auf Wohnzeiten in Kanada basierende und durch Steuern finanzierte Volksrentensystem „Old Age Security – OAS“
- → das auf Beiträge basierende System „Canada Pension Plan – CPP“ und
- → ein in der Provinz Québec auf Beiträgen basierendes System „Régime de rentes du Québec – RRQ/Québec Pension Plan – QPP“

Weitere Erläuterungen finden Sie auf Seite 44.

Das Abkommen bezieht sich auf die beiden erst genannten – das OAS und den CPP. Die Vereinbarung auf den QPP.

Seit dem 1. April 2014 erfasst die Vereinbarung auch die Unfallversicherung.

Deutschland und Kanada haben im Jahre 2024 Gespräche über ein neues Sozialversicherungsabkommen geführt. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Ohnehin würde ein neues Abkommen in beiden Ländern der Bestätigung durch die Volksvertreter bedürfen, in Deutschland durch den Bundestag und den Bundesrat. Die Grundzüge des bisherigen Abkom-

mens dürften sich auch in einem neuen Abkommen wiederfinden. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind daher für Sie nicht zu erwarten.

Unser Tipp:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert unter www.bmas.de „Europa und die Welt → International → Sozialversicherungsabkommen“ über die aktuellen Abkommen.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Wie bin ich versichert?

Nach dem Abkommen gelten grundsätzlich die Vorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten.

Arbeiten Sie in Deutschland, so gelten für Sie die deutschen Rechtsvorschriften. Üben Sie die Beschäftigung in Kanada aus, richtet sich die Versicherungspflicht nach kanadischem Recht. Es gibt aber Ausnahmen.

Entsendung

Arbeiten Sie für Ihren deutschen Arbeitgeber von vornherein zeitlich befristet in Kanada, sind Sie also von ihm entsandt worden, richtet sich die Versicherungspflicht während der ersten 60 Kalendermonate weiterhin nach den deutschen Rechtsvorschriften. Sie bleiben dann in der deutschen Rentenversicherung versichert.

Das gilt auch für Selbständige.

Für eine Entsendung spricht zum Beispiel, dass Sie organisatorisch in den Betrieb Ihres entsendenden Arbeitgebers eingegliedert bleiben, er Ihnen weiterhin weisungsbefugt ist und Sie während der Entsendung von ihm Ihr Arbeitsentgelt erhalten.

Für Kanada heißt die Entsendebescheinigung „CAN 1“, für Québec „QU/DE 101“.

Die Voraussetzungen für eine Entsendung werden geprüft, wenn Sie oder Ihr Arbeitgeber eine Entsendebescheinigung beantragen. Sie dient als Nachweis, dass für Sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

Diese Möglichkeit besteht für deutsche und kanadische Staatsangehörige, aber auch für Angehörige eines Staats der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Zuständig ist in Deutschland die gesetzliche Krankenkasse, an die Ihre Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden (die sog. Einzugsstelle). Den Antrag stellt Ihr Arbeitgeber, zukünftig nur noch digital. Zahlen Sie keine Rentenversicherungsbeiträge, zum Beispiel, weil Sie als Selbständiger nicht rentenversicherungspflichtig sind, ist Ihr Ansprechpartner die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Siehe www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/sva_verfahren/sva_verfahren.jsp.

Unser Tipp:

Näheres finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/Ansprechpartner-und-Verbindungsstellen/entsendebescheinigung.html.

Wird die Entsendung über die 60 Monate hinaus verlängert, gelten grundsätzlich ab dem 61. Kalendermonat an die kanadischen Rechtsvorschriften.

Ausnahmevereinbarung

Liegen die Voraussetzungen für eine Entsendung nicht vor, können die zuständigen Stellen in Deutschland und Kanada abweichende Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften treffen. Das ist dann eine sogenannte Ausnahmevereinbarung. Eine solche Vereinbarung kann auch geschlossen werden, wenn die Entsendung länger als 60 Kalendermonate andauert und Sie ab dem 61. Kalendermonat eigentlich den kanadischen Rechtsvorschriften unterliegen würden.

Die Anschriften der DVKA und der zuständigen Stellen in Kanada finden Sie ab Seite 58.

Den Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung müssen Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber stellen. In Deutschland ist Ihr Ansprechpartner der GKV-Spitzenverband Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland – (DVKA). Auch für selbständig Tätige kann eine Ausnahmevereinbarung gelten.

Bitte beachten Sie:
Sind Sie während einer Beschäftigung in Kanada weiterhin in Deutschland versicherungspflichtig, so gilt diese Versicherungspflicht neben der Rentenversicherung auch für die Arbeitslosenversicherung; in Québec zusätzlich für die Unfallversicherung. Es kann im Rahmen der deutschen Vorschriften (sogenannte Ausstrahlung) auch zur Versicherungspflicht in anderen deutschen Sozialversicherungszweigen (zum Beispiel Kranken- oder Pflegeversicherung) kommen. Die Entscheidung hierüber trifft die Krankenkasse, an die Ihr Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge zahlt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen hier nur einen Überblick über das Abkommen geben können. Wenn Sie weitere Fragen haben (zum Beispiel zu Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst oder auf einem Seeschiff unter kanadischer Flagge), wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland oder Kanada. Die Anschriften finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“ ab Seite 56.

Antragspflichtversicherung

Sind Sie während Ihrer zeitlich befristeten Auslandsbeschäftigung in Kanada nicht in Deutschland versicherungspflichtig, beispielsweise weil Sie nicht entsandt wurden, können Sie sich auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland pflichtversichern.

Den Antrag muss in der Regel Ihr Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung in Kanada bei Ihrem Rentenversicherungsträger stellen. Er zahlt dann auch die Beiträge für Sie. Sie können aber mit ihm vereinbaren, dass Sie sich an den Beiträgen beteiligen.

Bitte beachten Sie:
Es kann sein, dass zusätzlich zur Antragspflichtversicherung in Deutschland, Versicherungspflicht in Kanada besteht. Somit kann es auch zu einer doppelten Beitragsbelastung für Sie beziehungsweise Ihren Arbeitgeber kommen. Lassen Sie sich daher von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschriften finden Sie auf Seite 56 und 57.

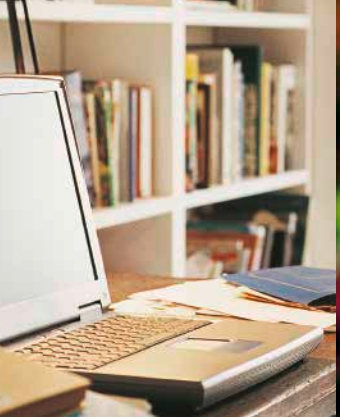

In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken in Ihrem Versicherungsverlauf schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein. Ihre Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Sind Sie Kanadier und wohnen Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in Kanada oder außerhalb der Europäischen Union

bzw. dem Vereinigten Königreich, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Im Vereinigten Königreich genügt ein Pflichtbeitrag. Leben Sie als Kanadier in Kanada und haben bis zum 31. März 1988 bereits einen freiwilligen Beitrag bei uns gezahlt, können Sie dies auch weiterhin, auch wenn keine 60 Monate vorliegen.

Flüchtlinge und Staatenlose können sich bei rechtmäßigem Aufenthalt in Kanada unter den gleichen Voraussetzungen wie kanadische Staatsangehörige freiwillig versichern.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Mindestversicherungszeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos zu belegen, vorausgesetzt, Sie haben vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt. Sie sollten sich über Ihre Möglichkeiten beraten lassen, wenn Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausscheiden und trotzdem weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben wollen.

Außerdem erhöhen freiwillige Beiträge Ihre Altersrente oder die Versorgung Ihrer Hinterbliebenen im Todesfall. Als Selbständiger können Sie sich freiwillig versichern, um so für sich und Ihre Hinerbliebenen vorzusorgen.

Beiträge zahlen

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Sie können Ihre freiwilligen Beitäge für das laufende Jahr bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Vor Beginn einer freiwilligen Versicherung sollten Sie sich bei Ihrer Rentenversicherung melden. Wir empfehlen Ihnen, die Beiträge bargeldlos entweder von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland abbuchen zu lassen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:
Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst.

Sie können sich den Arbeitnehmeranteil Ihrer Beiträge erstatten lassen, wenn Sie in Deutschland

→ seit mindestens 24 Kalendermonaten nicht mehr versicherungspflichtig sind und,
→ sich nicht freiwillig versichern dürfen.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro oder Serbien steht der Versicherungspflicht in Deutschland gleich. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Die Versicherungspflicht in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bzw. der Türkei kann – in Abhängigkeit von Ihrer Staatsangehörigkeit – ebenfalls einer Beitragserstattung entgegenstehen.

Hingegen schließt die Versicherungspflicht in der kanadischen oder québecischen Rentenversicherung die Erstattung deutscher Beiträge nicht aus.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Für die Beitragserstattung spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen, wichtig ist nur, ob Sie berechtigt sind.

Bitte beachten Sie:
Als deutscher Staatsangehöriger können Sie Ihre Beiträge vor Erreichen der Regelaltersgrenze regelmäßig nicht erstattet bekommen, da Sie auch in Kanada zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind.

Erstattung wegen Alters

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie ebenfalls eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Kanada/Québec angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Erstattung an Hinterbliebene

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden für die Prüfung Versicherungszeiten aus Kanada/Québec berücksichtigt.

Bitte beachten Sie:
Die deutschen Beiträge können nicht erstattet werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden. Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus Ihnen bereits eine Leistung erhalten haben, zum Beispiel eine Rehabilitation. Beiträge, die Sie erst nach einer Inanspruch genommenen Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Beitragserstattung".

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung".

Erstattung nur auf Antrag

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:
Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.

Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf

Eine Leistung zur Rehabilitation soll Ihnen helfen, gesundheitliche Einschränkungen zu verhindern oder zu überwinden, damit Sie weiterhin am Erwerbsleben teilnehmen oder wieder eingegliedert werden können.

Neben der medizinischen Rehabilitation, die als ambulante oder stationäre Maßnahme durchgeführt werden kann, gehören zu den Leistungen zur Rehabilitation auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, früher auch „berufliche Rehabilitation“ genannt, die Prävention als eine vorbeugende Maßnahme und ferner die Leistungen zur Nachsorge.

Bitte beachten Sie:
Entsprechend dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird vor Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung allgemein geprüft, ob durch eine Rehabilitation Ihre Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Zusätzlich müssen auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. So müssen Sie für eine bestimmte Zeit – allgemein für 5 beziehungsweise 15 Jahre – Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:
Soweit eine Mindestversicherungszeit erforderlich ist, werden Ihre in Deutschland und in Kanada zurückgelegten Versicherungszeiten, die nicht auf denselben Zeitraum entfallen, zusammengerechnet.

Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland – beispielsweise in Kanada –, kann ein Anspruch auf diese Leistungen nur entstehen, wenn Sie für den Kalendermonat, in dem Sie den Antrag gestellt haben, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn Sie im Anschluss an eine nach deutschem Recht versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit bis zur Antragstellung arbeitsunfähig waren.

Bei der Wahl der passenden Rehabilitationseinrichtung gehen wir so weit wie möglich auf Ihre Wünsche ein. Auf unserem Internetportal www.meine-rehabilitation.de können Sie sich über die verschiedenen Reha-Kliniken und die jeweils von Ihnen angebotenen Leistungen informieren.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu den Rehabilitationsleistungen in Deutschland finden Sie in unseren Broschüren:

- → „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“
- → „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“
- → „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“
- → „Reha-Nachsorge: Therapieerfolg nachhaltig sichern“
- → „Post – COVID: Mit Reha neue Kraft tanken“

Rente – so hilft Ihnen das Abkommen

Das Abkommen sorgt dafür, dass Ihnen, wenn Sie in Deutschland und in Kanada gearbeitet haben, im Rentenfall daraus keine Nachteile entstehen. Vielmehr hilft Ihnen das Abkommen, aus beiden Ländern eine Rente zu erhalten.

Nach dem Abkommen können Ihre deutschen und kanadischen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. So können zum Beispiel für eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung, für die Sie nicht genügend deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt haben, Ihre kanadischen Versicherungszeiten mitgezählt werden. So können die Voraussetzungen unter Umständen doch noch erfüllt werden.

Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung deutscher und kanadischer Versicherungszeiten für Ihren Rentenanspruch führt jedoch nicht zu einer Gesamtrente. Vielmehr prüfen beide Staaten, ob Sie die Voraussetzungen für eine deutsche beziehungsweise kanadische Rente erfüllen.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten vor, so erhalten Sie sowohl eine Rente aus Deutschland als auch eine aus Kanada. Erfüllen Sie (zunächst) lediglich die Voraussetzungen in einem der Vertragsstaaten, so erhalten Sie nur diese eine Rente. In Kanada gibt es Renten aus dem Einwohner- und aus dem Beitragssystem, so dass Sie mit der deutschen Rente unter Umständen bis zu drei Zahlungen erhalten können.

Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel ab Seite 38.

Rentenberechnung

Obwohl Ihre deutschen und kanadischen Versicherungszeiten zusammengezählt werden, wird Ihre deutsche Rente allein aus Ihren deutschen Versicherungszeiten berechnet. Die kanadische Rente errechnet sich nur aus Ihren Versicherungszeiten in Kanada.

Nähere Informationen zur Rentenberechnung finden Sie in unserer kostenlosen Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen

Um eine deutsche Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Neben einem bestimmten Alter für eine Altersrente müssen Sie für alle Renten eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit (Wartezeit) zurückgelegt haben.

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben beziehungsweise anrechenbare Versicherungszeiten vorhanden sind. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre.

Die Wartezeit von 25 Jahren gibt es in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Auf Seite 37 erfahren Sie mehr.

Darüber hinaus sind 20 Jahre an Versicherungszeiten für Versicherte von Bedeutung, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt".

Für die Wartezeiten von 5 und 15 Jahren zählen:

- → Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge),
- → Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- → Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting sowie
- → Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung (sogenannte Minijobs), wenn dabei keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder Zeiten der Pflege vor März 1995.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen:

- → Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- → Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- → Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung (sogenannte Minijobs), wenn dabei keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden,
- → Berücksichtigungszeiten,
- → freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorhanden sind, sowie
- → Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Krankheit sowie des Bezugs von Übergangsgeld.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt".

Nicht berücksichtigt werden Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe. In den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn zählen Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit nur, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitsgebers bedingt ist.

Freiwillige Beiträge, die in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn und zeitgleich zu einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit liegen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Unser Tipp:

Welche Wartezeit Sie erfüllen, erfahren Sie in Ihrer persönlichen Rentenauskunft, die Sie nach Vollendung des 55. Lebensjahres alle drei Jahre erhalten.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Neben der Mindestversicherungszeit müssen Sie bei einigen deutschen Renten auch eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben. Für die Erwerbsminderungsrente sind es zum Beispiel drei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Die richtige deutsche Rente für Sie“.

Können Sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestimmte Monate unverschuldet nicht belegen (zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Krankheit), wird der „Grund“-Zeitraum um diese Monate in die Vergangenheit hinein verlängert, um weitere Pflichtbeiträge berücksichtigen zu können.

Berücksichtigung kanadischer Versicherungszeiten

Durch das Abkommen mit Kanada und die Vereinbarung mit Québec können Sie die Voraussetzungen für eine deutsche Rente auch mit kanadischen und québecischen Versicherungszeiten erfüllen. Ein Monat kann dabei aber immer nur einmal berücksichtigt werden, wenn Zeiten in beiden Staaten zusammentreffen oder parallel vorhanden sind.

Die französische Bezeichnung des québecischen Trägers lautet: Régime de rentes du Québec. Lesen Sie dazu auch das Kapitel „Leistungen aus den kanadischen Rentenversicherungen“.

Wie Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen Rentenversicherung werden bei der deutschen Anspruchsprüfung berücksichtigt:

- → Beitragszeiten in der Kanadischen Rentenversicherung (Canada Pension Plan – CPP) und
- → Beitragszeiten in der Rentenversicherung von Québec (Québec Pension Plan – QPP); einschließlich aufgeteilter Anwartschaften nach einem québecischen Versorgungsausgleich und

→ Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts der kanadischen Volksrente (Old Age Security – OAS), sogenannte Wohnzeiten, vor dem 1. Januar 1966, wenn parallel tatsächlich eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde und nachgewiesen wird.

Außerdem können zur Erfüllung deutscher Mindestversicherungszeiten mitgezählt werden:

→ Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts der kanadischen Volksrente (Old Age Security – OAS), ohne die oben genannte zeitliche Begrenzung, Beschäftigung oder Tätigkeit,
→ Zeiten, in denen Sie eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Kanadischen Rentenversicherung oder eine Invalidenrente aus der Rentenversicherung von Québec bezogen haben, und
→ aufgeteilte Anwartschaften in der Kanadischen Rentenversicherung nach einem kanadischen Versorgungsausgleich,

sofern es im deutschen Recht nicht auf Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit ankommt.

Wohnzeiten der kanadischen Volksrente (OAS) liegen in der Regel vor, wenn Sie sich in Kanada legal aufgehalten haben mit der Absicht, dort auf Dauer zu wohnen. Ob Wohnzeiten vorliegen, prüft der kanadische Rentenversicherungsträger erst im Nachhinein, bei einem Rentenantrag.

Unser Tipp:

Für die Prüfung der Wohnzeiten behalten Sie bitte Nachweise über Ihren Aufenthalt in Kanada bis zum Rentenalter auf und setzen Sie sich rechtzeitig nach Vollendung des 64. Lebensjahres mit dem kanadischen Rentenversicherungsträger in Verbindung. Als Nachweise dienen Reise- und Arbeitsunterlagen, wie Visa, Pässe mit Ein- und Ausreisestempeln, Flugtickets, Arbeitsverträge, Lohn- oder Steuerunterlagen.

Die richtige deutsche Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und sogenannte Renten wegen Todes. Unter welchen Voraussetzungen Sie eine dieser Renten beanspruchen können, erfahren Sie in diesem Kapitel.

In dem Kapitel „Rente – so hilft Ihnen das Abkommen“ und ab Seite 20 erfahren Sie, wie Sie bestimmte Voraussetzungen für eine deutsche Rente auch mit kanadischen Versicherungszeiten erfüllen können. An dieser Stelle informieren wir Sie darüber, welche Leistungen Sie aus der deutschen Rentenversicherung bekommen können.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Rente wegen Erwerbsminderung

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

→ wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,

→ die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und

- → in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- → vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen. Einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit dürfen Sie daneben nur noch zeitlich eingeschränkt nachgehen, zudem gibt es pro Jahr bestimmte Hinzuverdienstgrenzen. Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

Näheres enthält das Faltblatt „Erwerbsminderungsrenten: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Unser Tipp:

Näheres zu den Renten wegen Erwerbsminderung finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“. Sie enthält auch nähere Informationen zu den Besonderheiten für behinderte Menschen.

Regelaltersrente

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie
→ die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen und
→ die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Für ab 1947 Geborene steigt die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre. Für Personen, die 1964 und später geboren sind, liegt die Altersgrenze dann einheitlich bei 67 Jahren. Vorzeitig können Sie diese Rente nicht erhalten, Sie können aber zur Regelaltersrente unbegrenzt hinzuverdienen

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964	67	0

Weitere Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie".

Fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger danach. Er berät Sie gern.

Bei der Regelaltersrente, der Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen gibt es für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus einen Vertrauensschutz, wenn Sie bis zum 31. Dezember 1963 geboren sind und Anpassungsgeld im Bergbau beziehen.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie
→ die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen und
→ die Altersgrenze erreicht haben.

Für ab 1953 Geborene steigt die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise auf 65 Jahre. Ab dem Geburtsjahr 1964 und später liegt die Altersgrenze dann einheitlich bei 65 Jahren. Vorzeitig können Sie diese Rente nicht erhalten. Sie dürfen aber zu dieser Altersrente in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen.

Anhebung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
1964	65	0

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie

→ die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und

→ die Altersgrenze erreicht haben.

Für ab 1949 Geborene steigt die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 und später liegt die Altersgrenze dann einheitlich bei 67 Jahren. Diese Rente können Sie bereits mit 63 Jahren auch vorzeitig in Anspruch nehmen. Zudem dürfen Sie zu dieser Altersrente in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen.

Anhebung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Abschlag in Prozent zum Beispiel mit 63 Jahren
	Jahr	Monat	
1959	66	2	11,4
1960	66	4	12,0
1961	66	6	12,6
1962	66	8	13,2
1963	66	10	13,8
1964	67	0	14,4

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente können Sie als schwerbehinderter Mensch erhalten, wenn Sie

→ die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen,

→ bei Beginn der Rente schwerbehindert sind und
→ die Altersgrenze erreicht haben.

Eine Schwerbehinderung nach kanadischem Recht steht nicht gleich.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vom deutschen Versorgungsamt anerkannt sein.

Unser Tipp:

Durch das Abkommen mit Kanada und die Vereinbarung mit Québec können Sie auch dort als schwerbehinderter Mensch nach deutschem Recht anerkannt werden. Dann ist das Versorgungsamt Bremen (www.avib.bremen.de) zuständig.

Für ab 1952 Geborene steigt die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise auf 65 Jahre. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 und später liegt die Altersgrenze dann einheitlich bei 65 Jahren. Diese Rente können Sie aber auch vorzeitig in Anspruch nehmen. Allerdings werden Ihnen dann je nach Alter bis zu 10,8 Prozent als dauerhafter Abschlag abgezogen. Auch das Alter, zu dem die Rente vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, wird schrittweise von 60 auf 62 Jahre angehoben. Sie dürfen jedoch zu dieser Altersrente in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen.

Anhebung der Altersgrenze auf 65

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent Jahre und Monate	
	Jahr	Monat		
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
1964	65	0	62	0

Weitere Informationen enthält das Faltblatt „Flexibel in den Ruhestand“.

Teil- oder Vollrente

Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten gibt es seit dem Jahr 2023 nicht mehr. Sie erhalten also Ihre ungekürzte Rente und gehen weiterhin arbeiten, unabhängig vom damit erzielten Einkommen. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, die Altersrente als Teilrente mit einem Prozentsatz zwischen 10 Prozent und 99,99 Prozent der Vollrente zu wählen.

Vorzeitiger und hinausgeschobener Rentenbeginn

Die Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen können Sie monatsweise vorzeitig in Anspruch nehmen. Dabei wird Ihre Rente je Monat des vorgezogenen Beginns um 0,3 Prozent gemindert. Möchten Sie die Rente bereits ein Jahr vor dem regulären Rentenbeginn in Anspruch nehmen, ist die Rente somit 3,6 Prozent (12 × 0,3 Prozent) niedriger. Diese Minderung besteht während des gesamten Rentenbezugs, auch über die Vollendung der Regelaltersgrenze hinaus. Eine gegebenenfalls zu zahlende Hinterbliebenenrente ist ebenfalls entsprechend niedriger.

Die Minderung können Sie durch Zahlung zusätzlicher Beiträge nach Vollendung des 50. Lebensjahres ausgleichen. Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, damit Sie wissen, wann und mit welchen Abschlägen Sie in Rente gehen können.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente, nehmen diese jedoch nicht in Anspruch, so erhöht sich die Rente pro Monat um 0,5 Prozent. Nehmen Sie die Rente beispielsweise ein Jahr nach der Regelaltersgrenze in Anspruch, ist sie somit um 6 Prozent (12 × 0,5 Prozent) höher. Auch eine sich anschließende Hinterbliebenenrente ist entsprechend höher.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners kann eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist. Außerdem darf der überlebende Ehepartner nicht wieder geheiratet haben.

In Kanada geschlossene Ehen, auch unter gleichgeschlechtlichen Partnern, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:
Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen die Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde (zum Beispiel beim Unfalltod des Ehepartners).

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, muss der überlebende Ehepartner

- → das 47. Lebensjahr (bei Tod vom Jahr 2012 an bis 2029 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) vollendet haben oder
- → erwerbsgemindert sein oder

- → ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- → in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, für sich selbst zu sorgen.

Anhebung der Altersgrenze

Todesjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10
2029	47	0

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wird eine kleine Witwen- oder Witwerrente gezahlt. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente.

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente und auch die kleine Witwen- oder Witwerrente wird unbegrenzt gezahlt.

Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehepartner, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten".

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer erneut, fällt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Auf Antrag kann eine Abfindung gezahlt werden.

Waisenrente

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Waisenrenten werden bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Darüber hinaus kann die Waise die Rente längstens bis zum 27. Lebensjahr erhalten, wenn sie

- → sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- → ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet oder
- → behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann.

Unser Tipp:

Zu den freiwilligen Diensten zählen unter anderem auch der EU-Freiwilligendienst „Erasmus +“, der Internationale Jugendfreiwilligendienst oder der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten können Sie beanspruchen, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet

beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten".

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Geschiedenen-Witwerrente gezahlt werden.

Rente und Einkommen

Neben einer Rente wegen Erwerbsminderung dürfen Sie nur eingeschränkt einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nachgehen, zusätzlich sind pro Jahr bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

Bei Hinterbliebenenrenten gibt es einen monatlichen Freibetrag, bis zu dem kein Einkommen abgezogen wird. Bei Überschreiten des Freibetrags, zum Beispiel durch Ihre eigene Rente, werden 40 Prozent vom dem überschießenden Betrag bei Ihrer Hinterbliebenenrente abgezogen. Bei Waisenrenten gibt es keine Einkommensanrechnung.

Auch Ihr ausländisches Einkommen, zum Beispiel kanadisches Arbeitsentgelt oder kanadische Rente, wird bei der Prüfung berücksichtigt.

Bitte beachten Sie:
Nähere Informationen finden Sie jeweils in unseren Faltblättern „Erwerbsminderungsrente bzw. Hinterbliebene: So viel können Sie hinzuverdienen".

Grundrentenzuschlag

Zum 1. Januar 2021 wurde in der Rente ein neuer sozialer Ausgleich eingeführt – der Grundrentenzuschlag, auch Grundrente genannt. Die Grundrente ist keine

eigenständige Rentenart, sondern ein Plus zur bestehenden Rente. Durch den individuell errechneten Zuschlag werden Personen mit unterdurchschnittlichem Einkommen oder Zeiten der Kindererziehung und der Pflege in der Rente besser abgesichert. Wichtig: der Grundrentenzuschlag muss nicht beantragt werden. Wir prüfen bei jeder Rente, ob die Vorausetzungen für den Zuschlag erfüllt sind. Auch die Berechnung und Zahlung erfolgen automatisch. Sie müssen nicht selber tätig werden.

Um einen Grundrentenzuschlag zu erhalten, müssen Sie mindestens 33 Jahre mit so genannten Grundrentenzeiten in der Rente haben. Zu den Grundrentenzeiten zählen deutsche:

- → Pflichtbeiträge aus Berufstätigkeit oder Selbständigkeit und aus Wehr- oder Zivildienst,
- → Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und Pflege von Angehörigen,
- → Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und oder Pflege,
- → Zeiten des Leistungsbezugs bei Krankheit oder Rehabilitation und von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (zum Beispiel Unterhalts-, Eingliederungs-, Übergangs-, Kurzarbeiter- oder Insolvenzgeld), wenn es sich um Pflichtbeiträge oder Anrechnungszeiten handelt und
- → Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Haft in der DDR).

Nicht gezählt werden:

- → Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld I und II (auch „Hartz IV“ genannt) oder Arbeitslosenhilfe,
- → Zeiten der Schulausbildung,
- → die Zurechnungszeit (die zusätzliche Versicherungszeit bei Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten),
- → freiwillige Beiträge,
- → Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ohne eigene Beitragszahlung und

→ Zeiten von Kalendermonaten, die durch einen Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt worden sind.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente".

Ab 35 Jahren mit Grundrentenzeiten gibt es den vollen Zuschlag, zwischen 33 und 35 Jahren nur den anteiligen. Um einen Grundrentenzuschlag zu erhalten, muss außerdem Ihr Verdienst in den Grundrentenzeiten zwischen 30 und 80 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Versicherten gelegen haben.

Auf den Grundrentenzuschlag wird Ihr Einkommen und gegebenenfalls das Einkommen Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners angerechnet, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten ist. Der Grundrentenzuschlag wird auch ins Ausland gezahlt.

Bei der Prüfung der mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten werden die Beitragszeiten in der Kanadischen Rentenversicherung (Canada Pension Plan – CPP) und in der Rentenversicherung von Québec (Québec Pension Plan – QPP) mitgezählt. Außerdem werden die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts der kanadischen Volksrente (Old Age Security – OAS) vor dem 01.01.1966 berücksichtigt, wenn parallel tatsächlich eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde und nachgewiesen wird.

Bitte beachten Sie:
Der Zuschlag selbst wird aber nur aus deutschen Zeiten berechnet. Zeiten mit geringen Einkommen in Kanada werden durch den Zuschlag nicht aufgewertet.

Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen und einen besonderen Rentenversicherungsträger.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen:

- → Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- → Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- → Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
- → Knappschaftsausgleichsleistung.

Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert".

Unser Tipp:

Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner" ab Seite 56.

Leistungen aus den kanadischen Rentenversicherungen

Wenn Sie in Kanada gelebt oder gearbeitet haben, können Sie einen Anspruch auf Altersrente oder Erwerbsminderungsrente haben. Sind Sie Hinterbliebener einer Person, die in Kanada gearbeitet hat, können Sie eine Hinterbliebenenrente erhalten. Wir können Ihnen an dieser Stelle aber nur einen Überblick über die kanadischen Leistungen geben. Verbindliche Informationen erhalten Sie in englischer und französischer Sprache bei den kanadischen Stellen. Die Anschriften finden Sie ab Seite 59.

Das Rentenversicherungssystem in Kanada ist dual angelegt: Für die Grundabsicherung im Alter sind Sie als Kanadier oder als legaler Einwohner – mit der Absicht, sich dauerhaft in Kanada aufzuhalten – über die steuerfinanzierte kanadische Volksrente (Old Age Security – OAS) abgesichert.

Seit 1966 besteht neben der kanadischen Volksrente OAS ein beitragsbezogenes Rentenversicherungssystem für Arbeitnehmer/Arbeitgeber und Selbständige, die Kanadische Rentenversicherung (Canada Pension Plan – CPP). Sie zahlt Altersrenten, Invalidenrenten und Renten an Hinterbliebene. Sind Sie in der Provinz Québec berufstätig, zahlen Sie Ihre Beiträge zur Rentenversicherung von Québec (Québec Pension Plan – QPP, auf französisch: Régime de rentes du Québec).

Die Beiträge müssen Sie ab Vollendung Ihres 18. Lebensjahres aus Ihrem jährlichen Einkommen ab 3 500 Canadische Dollar zahlen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge, Selbständige zahlen sie allein. Beziehen Sie eine kanadische Altersrente und arbeiten weiter, können Sie mit 65 Jahren auf die rentensteigernde Beitragszahlung verzichten. Ansonsten endet die Beitragspflicht mit 70 Jahren, in Québec mit 72 Jahren.

Die Steuerverwaltung zieht die Beiträge ein.

Um die Lohnersatzquote aus dem beitragsbezogenen Rentensystem bis zum Jahr 2065 von 25 auf 33 Prozent zu steigern, wurde ein zweiter Beitragssatz auf höhere Einkommen und eine zweite Beitragsbemessungsgrenze, bis zu der die Beiträge erhoben werden, eingeführt:

Beiträge zur kanadischen Rentenversicherung

Jahr	CCP	bis	zusätzlich	bis
2025	11,9 %	71 300 CAN-$	8%	81 200 CAN-$
	QPP			
2025	10,8 %	71 300 CAN-$	8%	81 200 CAN-$

Zu kanadischen Wohnzeiten lesen Sie bitte auch den Abschnitt „Berücksichtigung kanadischer Versicherungszeiten" im Kapitel „Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen".

Leistungen aus der kanadischen Volksrente OAS

Eine Altersrente der OAS erhält jeder in Kanada, der 65 Jahre oder älter ist und sich mindestens 10 Jahre nach seinem 18. Geburtstag in Kanada gewöhnlich aufgehalten, sogenannte Wohnzeiten erworben hat. Leben Sie außerhalb Kanadas, zum Beispiel in Deutschland, wird eine Wohnzeit von mindestens 20 Jahren in Kanada nach dem 18. Geburtstag vorausgesetzt, damit die Altersrente der OAS außerhalb Kanadas gezahlt werden kann.

Bitte beachten Sie:
Für die Erfüllung der 10 beziehungsweise 20 Jahre können nach dem Abkommen auch die Zeiten berücksichtigt werden, in denen Sie in Deutschland versichert waren oder gewohnt haben. Sie führen aber nicht zu einer höheren Rente, da aufgrund des Abkommens jeder Vertragsstaat die Leistungen nur aus seinen Versicherungszeiten berechnet. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland können Sie durch Meldebescheinigungen belegen. Über Ihre deutschen Versicherungszeiten informiert Ihr Rentenversicherungsträger in Deutschland den kanadischen Versicherungsträger (Service Canada).

Um einen Anspruch auf eine volle Rente zu haben, müssen Sie nach Ihrem 18. Geburtstag mindestens 40 Jahre in Kanada gewohnt haben. Erfüllen Sie die Mindestwohnzeit für einen Anspruch auf eine Altersrente der OAS (10 beziehungsweise 20 Jahre), haben aber weniger als 40 Jahre an kanadischen Wohnzeiten zurückgelegt, können Sie nur eine anteilige Rente erhalten.

Dabei wird auf volle Jahre abgerundet.

Während des Bezugs der Altersrente aus der OAS kann weiter gearbeitet werden, allerdings gibt es bestimmte Einkommensgrenzen. Bei Überschreiten muss ein Teil oder die volle Altersrente der OAS zurückgezahlt werden.

Die Altersrente der OAS muss nicht nach Vollendung des 65. Lebensjahres beansprucht werden, sie kann auch bis zu 60 Monate, bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben werden. Jeder aufgeschobene Monat erhöht die Rente um 0,6 Prozent. Ein Jahr Rentenaufschub ergibt dann ein Plus von 7,2 Prozent, fünf Jahre ein Erhöhung um 36 Prozent.

Unser Tipp:

Die Altersrente der OAS wird in der Regel quartalsweise angepasst (im Januar, April, Juli und Oktober). Die Höhe der Anpassung richtet sich nach dem sogenannten Consumer Price Index (CPI). Der CPI wird von Statistics Canada festgelegt und basiert auf der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

Einkommensabhängige Leistungen der OAS

Erhalten Sie eine Rente aus der OAS, können Sie folgende Zusatzleistungen beantragen:

→ den Zuschlag zur Gewährleistung eines Mindesteinkommens (Guaranteed Income Supplement – GIS),

→ den Zuschuss (Allowance – ALW) für Senioren zwischen 60 und 64 Jahren, die Ehe- oder Lebenspartner eines OAS-Berechtigten sind und die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen,

Das Einkommen darf bei allen Zusatzleistungen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

→ den Zuschuss für Hinterbliebene (Allowance for the Survivor – ALWS) für Senioren zwischen 60 und 64 Jahren, die verwitwet sind und die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.

Bitte beachten Sie:
Die einkommensabhängigen Leistungen können Sie nur beanspruchen, wenn Sie in Kanada wohnen. Verlassen Sie Kanada, werden die Zusatzleistungen für höchstens sechs Monate ab dem Folgemonat der Ausreise weitergezahlt.

Leistungen aus der Kanadischen Rentenversicherung CPP/ Rentenversicherung von Québec QPP

Die Kanadische Rentenversicherung (Canada Pension Plan – CPP) und die Rentenversicherung von Québec (Québec Pension Plan – QPP) zahlen sehr ähnliche Leistungen. Haben Sie in Québec gearbeitet, haben Sie Ihre Beiträge zum QPP gezahlt und der QPP zahlt Ihnen Ihre Rente. Wenn Sie in einer anderen Provinz gearbeitet haben, wurden die Beiträge zum CPP gezahlt und der CPP zahlt Ihnen die Rente. Haben Sie in beiden Systemen Beitragszeiten zurückgelegt, werden die Beiträge insgesamt berücksichtigt. Sie erhalten dann eine Leistung, die auf Ihren Beiträgen zum QPP und CPP basiert.

Altersrenten (Retirement Pension)

Einen Anspruch auf Altersrente haben Sie, wenn Sie mindestens einen Beitrag gezahlt und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie können die Rente bereits ab Vollendung Ihres 60. Lebensjahres beanspruchen. Sie müssen Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit auch nicht aufgeben.

Bitte beachten Sie:
Ihre Rente wird dann aber für jeden Monat, den Sie die Rente vor Ihrem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen, um 0,6 Prozent gekürzt. Möchten Sie die Rente bereits nach Ihrem vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen, ergibt sich somit ein Abschlag von 36 Prozent. Der Abschlag bleibt während des gesamten Rentenbezugs bestehen. Nähere Informationen finden Sie unter www.canada.ca/en/services/benefits/publicpensions.html oder unter www.rrq.gouv.qc.ca/en/retraite.

Erhalten Sie die Rente erst nach Ihrem 65. Geburtstag, erhöht sie sich um 0,7 Prozent für jeden Monat, den Sie den Beginn Ihrer Rente hinausschieben. Im CPP längstens bis zum 70. Geburtstag, was eine Erhöhung bis zu 42 Prozent ergibt, im QPP längstens bis zum 72. Geburtstag, was einer Erhöhung bis zu 58,8 Prozent entspricht. Auch hierzu finden Sie nähere Informationen unter den oben genannten Internetadressen.

Die Höhe der Altersrente hängt davon ab, wie lange und in welcher Höhe Sie Beiträge zum CPP/QPP bis zu Ihrem Antrag gezahlt haben. Dabei werden automatisch bis zu acht Jahre mit geringem oder keinem Verdienst in Kanada von der Berechnung des Durchschnittseinkommens ausgenommen, was die Rente aus dem CPP erhöht. Auch Zeiten mit geringem oder keinem Verdienst in Kanada und gleichzeitiger Kindererziehung von Kindern unter sieben Jahren können von der Berechnung des Durchschnittseinkommens ausgenommen werden. Im QPP gibt es ähnliche Regelungen.

Arbeiten Sie über den Beginn Ihrer Altersrente hinaus weiter, können Sie Ihre Rente durch sogenannte Post-Retirement-Benefits (PRB) erhöhen, wenn Sie
→ zwischen 60 und 70 Jahre alt sind,

Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge, Selbständige zahlen ihren Beitrag allein.

→ arbeiten und Beiträge zum CPP zahlen und
→ eine Altersrente von CPP/QPP erhalten.

Auf diese Weise können Sie einen Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme teilweise wieder ausgleichen.

Auch im QPP können Sie für jedes Jahr, das Sie trotz des Bezugs einer Altersrente weiterarbeiten, einen Zuschlag (Retirement pension supplement) zu Ihrer Rente erhalten. Hier gilt die Altersgrenze von 72 Jahren bis zu der Beiträge entrichtet werden können.

Unser Tipp:

Im „Statement of Contributions" sind Ihre jährlichen versicherten Entgelte aufgeführt. Sie können sich die Bescheinigung von Ihrem kanadischen Rentenversicherungsträger zusenden lassen oder sie auch online abrufen unter www.canada.ca/en/services/benefits/publicpensions/cpp/statement-contributions.html.

Erwerbsminderungsrenten (Disability Benefit)

Durch das Abkommen können Ihre deutschen Beitragszeiten auch berücksichtigt werden, um die Voraussetzungen zu erfüllen.

Eine Erwerbsminderungsrente erhalten Sie, wenn Sie
→ invalide im Sinne der Definitionen des CPP sind,
→ nicht älter als 65 Jahre sind,
→ Beiträge zum CPP gezahlt haben und
→ vor dem Eintritt der Erwerbsminderung in den letzten 6 Jahren mindestens 4 Jahre Beiträge zum CPP gezahlt haben oder nur 3 Jahre, wenn Sie aber insgesamt mindestens 25 Jahre versichert waren.

Invalide im Sinne des CPP sind Sie, wenn Sie ernsthaft und längerfristig körperlich oder geistig erkrankt sind. Ernsthaft bedeutet dabei, dass Sie dauerhaft keine Beschäftigung mehr ausüben können. Längerfristig heißt, dass dieser Zustand für unbestimmte Zeit oder bis zum Tod besteht.

Eine Erwerbsminderungsrente aus dem CPP kann höher ausfallen als die Altersrente aus dem CPP. Deshalb gibt es die sogenannte Erwerbsminderungsrente nach dem Ruhestand (Post Retirement Disability benefit).

Zur Altersrente wird bei Vorliegen von Invalidität zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr dann zusätzlich für Sie eine Pauschale gewährt. Werden die Beitragsvoraussetzungen nur zwischenstaatlich nach dem Abkommen erfüllt, wird die Pauschale anteilig gewährt.

Im QPP ist die Mindestversicherungszeit erfüllt, wenn Sie

- → in den letzten drei Jahren mindestens zwei Beitragsjahre oder
- → in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Beitragsjahre zurückgelegt haben oder
- → mindestens die Hälfte der Versicherungszugehörigkeit (minimal zwei Jahre) versichert waren.

Darüber hinaus müssen Sie erwerbsgemindert im Sinne des QPP sein. Die Kriterien ähneln denen des CPP. Zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr können Sie aus dem QPP eine Erwerbsminderungsrente erhalten, wenn Sie drei der letzten sechs Jahre mit Jahresbeiträgen belegt haben und Sie gesundheitlich nicht mehr in der Lage sind, Ihre bisherige Tätigkeit auszuüben und diese aufgeben oder aufgrund der Erwerbsminderung reduzieren müssen. Neben der Altersrente aus dem QPP kann, anders als im CPP, ab dem 60. Lebensjahr auch Teilanspruch auf eine Erwerbsminderungsrente bestehen.

Eine Invalidenrente erhalten Sie längstens bis zu Ihrem 65. Geburtstag, da Sie dann einen Anspruch auf Altersrente aus dem CPP/QPP haben.

Unser Tipp:

Der CPP bietet auch verschiedene Eingliederungsmaßnahmen an, damit Sie im Erwerbsleben wieder Fuß fassen können. Bitte wenden Sie sich an den Canada Pension Plan. Die Anschrift finden Sie auf Seite 59.

Kinderrenten (Benefits for children of contributors with a disability)

Für das Kind eines Erwerbsminderungsrentners wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderrente gezahlt. Im CPP kann die Leistung bei voll- oder teilzeit Schulausbildung oder Hochschulausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt werden. Im QPP endet sie mit dem 18. Geburtstag.

Witwen-/Witwerrenten (Survivor's pension)

Nach dem Tod eines Versicherten können Sie als Witwe/Witwer oder als Partner eine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn Sie mit dem Versicherten in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt haben. Eine Wiederheirat gefährdet den Anspruch nicht.

Der Verstorbene muss mindestens für ein Drittel der Beitragsdauer Beiträge zum CPP/QPP gezahlt haben.

Diese Mindestzahl variiert zwischen drei und zehn Jahren und ist abhängig vom Lebensalter des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes. Aufgrund des Abkommens werden auch die deutschen Beitragszeiten des Verstorbenen berücksichtigt. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Partner.

Die Höhe der Hinterbliebenenrente richtet sich nach dem Alter des Hinterbliebenen. Sind Sie bereits 65 Jahre alt, beträgt die Witwen-/Witwerrente 60 Prozent der CPP-Altersrente des verstorbenen Versicherten. Sind Sie noch nicht so alt, errechnet sie sich aus 37,5 Prozent der CPP-Altersrente plus einem Festbetrag.

Im QPP ist die Höhe darüber hinaus davon abhängig, ob der Hinterbliebene ein Kind erzieht oder erwerbsgemindert ist.

Wurden die kanadischen Rentengutschriften auf beide Partner nach einer Scheidung oder Trennung aufgeteilt (credit splitting), besteht kein Anspruch auf eine kanadische Hinterbliebenenrente.

Waisenrenten (Benefits for children of deceased contributors)

Die Kinder des verstorbenen Versicherten können eine Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten. Bei einer Schulausbildung oder einem Studium, auch in Teilzeit, wird die Waisenrente aus dem CPP bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Die Waisenrente aus dem QPP wird nur bis zum 18. Geburtstag gezahlt.

Sterbegeld (Death benefit)

Das Sterbegeld wird als pauschaler Einmalbetrag auf Antrag an den Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter oder die Person, die die Bestattungskosten getragen hat bzw. den überlebenden Ehepartner/ Lebenspartner gezahlt. Der Verstorbene muss eine Mindestzahl von Beiträgen zum CPP/QPP gezahlt haben. Diese Mindestzahl variiert zwischen drei und zehn Jahren und ist abhängig vom Lebensalter des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes.

Auch hier werden die deutschen Beitragszeiten des Verstorbenen berücksichtigt.

Der Pauschalbetrag beträgt 2 500 Canadische Dollar und verdoppelt sich, wenn der Verstorbene keine kanadische Alters- oder Invaliditätsrente bezog und auch kein Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden ist.

Kombinierte Renten (Combining Benefits)

Erhalten Sie als Hinterbliebener neben Ihrer Witwen-/ Witwerrente auch eine eigene Alters- oder Erwerbsminderungsrente, werden die beiden Leistungen durch den CPP beziehungsweise QPP zu einer Leistung bis zu

einem bestimmten Höchstbetrag „kombiniert“. Im Ergebnis bekommen Sie dann nur eine monatliche Rente ausgezahlt.

Noch ein Wort zur Steuer

Wenn Sie eine kanadische Rente erhalten, müssen Sie davon – auch wenn Sie nicht in Kanada wohnen – Einkommensteuer (Non-Resident-Tax) zahlen. Unter Beachtung des deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommens beträgt diese für Rentner, die in Deutschland leben, 15 Prozent, bei Hinterbliebenenleistungen 25 Prozent.

Dieser Betrag wird von Ihrer Rente monatlich einbehalten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der

Canada Revenue Agency
International Tax Services Office
Client Service Division
Post Office Box 9769, Station T
OTTAWA, ON K1G3Y4
KANADA
Telefon (001 613) 940-8495
Telefax (001 613) 941-2505
Internet www.cra-arc.gc.ca

Die Internetseite ist in englischer und französischer Sprache verfügbar.

Bitte beachten Sie:
Wohnen Sie in Kanada und erhalten eine deutsche Rente, müssen Sie Ihre deutsche Rente nach dem deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommen auch bei der kanadischen Steuerbehörde (Canada Revenue Agency) angeben. Näheres finden Sie im Internet unter www.cra-arc.gc.ca. Nach dem deutschen Steuerrecht kann Ihre deutsche Rente aber auch in Deutschland besteuert werden. Nähere Informationen zur Rentenbesteuerung in Deutschland finden Sie unter www.finanzamt-rente-im-ausland.de.

Unsere Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“ gibt Ihnen einen Überblick zur deutschen Rentenbesteuerung.

Rentenbeginn und Rentenantrag

Sowohl Ihre deutsche als auch Ihre kanadische Rente müssen Sie beantragen. In diesem Kapitel erfahren Sie, wo Sie Ihre Rente beantragen können und wann Ihre deutsche und kanadische Rente beginnt.

Rentenbeginn

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen für die Rente erfüllen. Stellen Sie Ihren Antrag erst nach drei Kalendermonaten, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Olivia J. ist am 12. Juli 1960 geboren. Ihr regulärer Rentenbeginn ist der 1. Dezember 2026., mit 66 Jahren und 4 Monaten. Sie kann den Antrag bis 28. Februar 2027 stellen. Stellt Sie ihren Rentenantrag erst im Mai 2027, so beginnt die Rente am 1. Mai 2027.

Für die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gibt es andere Regelungen: Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat.

Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, gezahlt.

In Kanada erhalten Sie die Altersrente (Old Age Security – OAS) ab Beginn des Folgemonats nach Ihrem 65. Geburtstag. Wird die Rente erst später – also nach Vollendung des 65. Lebensjahres – beantragt, wird die Rente für bis zu elf Monate rückwirkend gezahlt. Die Altersrente aus dem OAS können Sie nicht vor dem 65. Geburtstag in Anspruch nehmen, auch wenn Sie die Voraussetzungen bereits früher erfüllen. Altersrenten aus dem CPP/QPP können Sie frühestens ab Beginn des Folgemonats nach Ihrem 60. Geburtstag bekommen. Den Rentenantrag sollten Sie rechtzeitig vor dem gewünschten Rentenbeginn stellen, da bei einem Rentenantrag zwischen dem 60. und 65. Geburtstag die Rente nicht rückwirkend gezahlt wird. Beantragen Sie die Altersrente erst nach Ihrem 65. Geburtstag, wird die Rente für höchstens elf Monate rückwirkend gezahlt.

Rentenantrag

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung helfen Ihnen gern dabei.

Sie können Ihren deutschen Rentenantrag natürlich immer bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger stellen. Wohnen Sie in Deutschland, können Sie auch Ihre kanadische Rente bei einem Träger der Deutschen Rentenversicherung beantragen. Wohnen Sie in Kanada, wenden Sie sich bitte an Service Canada, wo Sie Ihren Antrag auf eine kanadische und eine deutsche Rente stellen können. Wohnen Sie in Québec, wenden Sie sich bitte an Régie des rentes du Québec. Die Anschrift finden Sie auf Seite 60.

Durch das Abkommen gilt Ihr Antrag auf eine kanadische Rente gleichzeitig als Antrag auf eine deutsche Rente, wenn Sie dabei deutsche Zeiten angeben. Das gilt auch umgekehrt. Deshalb werden Sie in Ihrem deutschen Rentenantrag auch gefragt, ob Sie Versicherungszeiten im Ausland haben.

Unser Tipp:

Bitte geben Sie immer an, dass Sie auch Versicherungs-/Wohnzeiten im jeweils anderen Vertragsstaat zurückgelegt haben und füllen Sie bitte alle erforderlichen Unterlagen aus. Nur so kann der Rentenversicherungsträger im anderen Vertragsstaat über Ihren Antrag informiert werden.

Sofern es für Sie günstiger ist, können Sie Ihren Altersrentenantrag zunächst auf eine Leistung begrenzen, so dass Ihr Rentenantrag (zunächst) beispielsweise nur als deutscher Rentenantrag gelten soll. Das Gleiche ist umgekehrt auch für Ihre kanadische Rente möglich.

Bitte beachten Sie:
Möchten Sie beispielsweise zunächst nur eine deutsche Rente erhalten, müssen Sie die kanadische Rente später erneut beantragen.

Es geht auch mit der Unionsbürgerkarte eID und der elektronischen Identität eIDAS für die sichere, digitale Identifikation.

Unter www.eservice-drv.de können Sie online mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres deutschen Personalausweises.

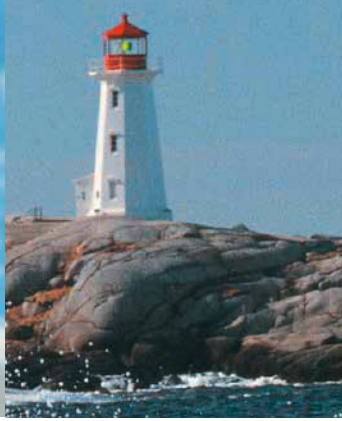

Rente – natürlich auch im Ausland

Sie können Ihre deutsche Rente auch im Ausland erhalten. Manchmal kann es aber Einschränkungen geben, die Sie beachten sollten, bevor Sie ins Ausland ziehen.

Halten Sie sich nur vorübergehend im Ausland auf, wird Ihnen Ihre deutsche Rente in voller Höhe weitergezahlt.

Vorübergehend ist Ihr Auslandsaufenthalt immer dann, wenn Sie für eine begrenzte Zeit im Ausland sind, Ihr Lebensmittelpunkt aber weiterhin in Deutschland bleibt. Bereits bei Beginn des Auslandsaufenthaltes muss feststehen, dass Ihr Aufenthalt begrenzt ist.

Beispiel:

Rentner Richard F. verbringt die Monate Januar bis März in Spanien. Der vorübergehende Aufenthalt im Ausland hat keinen Einfluss auf seine Rente.

Die Waise Heike G. studiert in Deutschland. Sie möchte das nächste Semester im Ausland verbringen. Heike G. erhält ihre Waisenrente auch im Ausland in voller Höhe.

Wollen Sie aber unbegrenzt dauerhaft im Ausland wohnen, können sich negative Folgen für Ihre Rente ergeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rentenservice.de.

Bitte beachten Sie:
Bitte informieren Sie den Renten Service (er ist zuständig für alle Rentenzahlungen in Deutschland) rechtzeitig, das heißt mindestens drei Monate, bevor Sie ins Ausland ziehen. Auch wenn sich die Höhe Ihrer Rente nicht ändert, brauchen wir und der Renten Service für die Zahlungsumstellung etwas Zeit. Wir benötigen dabei Ihre Versicherungsnummer, die neue Anschrift sowie Ihre neue Kontoverbindung.

Einschränkungen im Ausland

Bekommen Sie eine Rente, die sogenannte Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) enthält, wird sie Ihnen bei Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union nur gekürzt gezahlt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger in Deutschland. Die Anschriften finden Sie auf Seite 56/57.

Die genannten Einschränkungen gelten auch bei Wohnsitz in Kanada.

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die Sie aufgrund des verschlossenen deutschen (Teilzeit-)Arbeitsmarktes erhalten, wird Ihnen regelmäßig nicht gezahlt, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union wohnen. Sie haben dann nur noch Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Bei Fragen hilft Ihnen der Renten Service der Deutschen Post AG.

Rentenzahlung

Die deutsche Rente wird Ihnen auf Ihr ausländisches, aber natürlich auch auf Ihr deutsches Konto überwiesen. Bei Überweisungen nach Kanada wird die deutsche Rente in kanadischen Dollar Ihrem Konto gutgeschrieben. Bankgebühren oder Kosten wegen Wechselkursschwankungen werden Ihnen nicht erstattet. Ihre Rente wird grundsätzlich am Ende des Monats gezahlt.

Unser Tipp:

Auch die kanadische Rentenzahlung können Sie sich überweisen lassen. Nähere Informationen zur Rentenzahlung finden Sie unter www.directdeposit.gc.ca.

Die Lebensbescheinigung

Sie erhalten als Rentner einmal jährlich eine Lebensbescheinigung vom Renten Service der Deutschen Post AG. Dieses Formular müssen Sie unterschreiben und bestätigen lassen. Auf dem Formular finden Sie Hinweise, welche Stellen Ihnen in Kanada/Québec die Lebensbescheinigung bestätigen (in der Regel alle Behörden und Rentenversicherungsträger sowie Geldinstitute des Wohnlandes und hilfsweise auch die deutschen Auslandsvertretungen) und an welche Stelle in Deutschland Sie sie zurücksenden müssen.

Unser Tipp:

Nutzen Sie auch unseren Digitalen Lebensnachweis. Sie brauchen dann keine Lebensbescheinigung mehr einsenden. Näheres finden Sie unter www.deutschepost.de/de/r/rentenservice/gesetzliche-rente/dln.html.

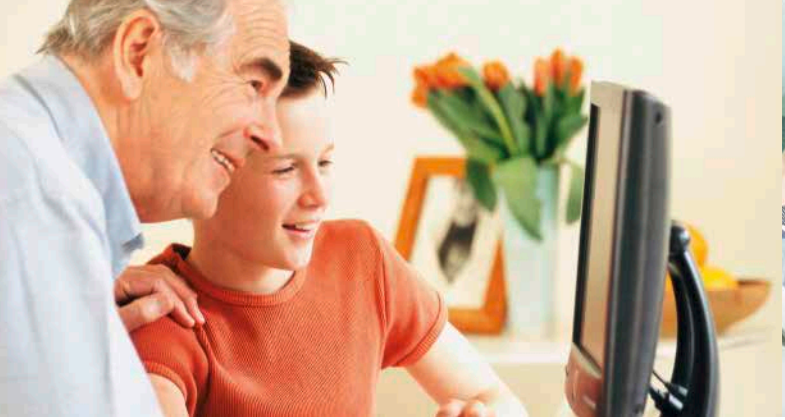

Wie bin ich als Rentner krankenversichert?

Das deutsch-kanadische Abkommen gilt für die Rentenversicherung – es gilt nicht für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie in Deutschland oder in Kanada krankenversichert sind.

Rentner und ihre Krankenversicherung in Deutschland

Wohnen Sie in Deutschland, sind Sie grundsätzlich in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, wenn Sie eine bestimmte Zeit vor dem Beginn Ihrer Rente Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung waren.

Im Rentenverfahren stellt Ihre deutsche Krankenkasse fest, ob Sie die Voraussetzung für eine Pflichtversicherung erfüllen.

Eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner zieht auch immer eine Pflichtversicherung in der Pflegeversicherung nach sich.

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Ihrer deutschen Rente werden direkt von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger von Ihrer Rente einbehalten und gemeinsam mit seinem Beitragsanteil an die Krankenkasse weitergeleitet.

Bitte beachten Sie:
Ihre kanadische oder eine andere ausländische Rente ist ebenfalls beitragspflichtig, wenn Sie in der Krankenversicherung der Rentner versichert sind. Wenden Sie sich bitte bei Fragen an Ihre Krankenkasse.

Wenn Sie als Rentner aus Deutschland dauerhaft nach Kanada ziehen, endet Ihre Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung.

Sind Sie kein Pflichtmitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, können Sie sich unter Umständen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder aber privat krankenversichern. Sie können dann bei Ihrem Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zur Krankenversicherung beantragen.

Unser Tipp:

Genaue Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung".

Rentner und ihre Krankenversicherung in Kanada

Wohnen Sie in Kanada, sind Sie in Deutschland nicht mehr kranken- und pflegeversichert.

Kanada hat aber ein Krankenversicherungssystem, das alle Einwohner des Landes erfasst. Somit verfügt grundsätzlich jeder Einwohner Kanadas über einen Krankenversicherungsschutz.

Ihre Ansprechpartner

Für Ihre Fragen und Anträge im Zusammenhang mit dem deutsch-kanadischen Abkommen und der Vereinbarung mit Québec sind in Deutschland drei sogenannte Verbindungsstellen zuständig. In diesem Kapitel möchten wir Sie darüber informieren, welcher Rentenversicherungsträger in Deutschland Ihr Ansprechpartner ist und an wen Sie sich bei Fragen in Kanada wenden können.

In Deutschland stehen Ihnen folgende Rentenversicherungsträger als Verbindungsstellen für das Abkommen mit Kanada/die Vereinbarung mit Québec zur Verfügung:

- → Deutsche Rentenversicherung Nord,
- → Deutsche Rentenversicherung Bund und
- → Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Nord
23544 Lübeck
Deutschland

Die Vorwahl für Deutschland lautet 0049.

Servicetelefon	0800 1000 480 22
Telefon	040 5300-0
Internet	www.deutsche-rentenversicherung.de/Nord/DE/Beratung-und-Kontakt/beratung-und-kontakt_node.html

Wenn Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt haben, ist Ihr Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin
Deutschland

Servicetelefon	0800 1000 4800
Telefon	030 865-0
E-Mail	meinefrage@drv-bund.de
Internet	www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Beratung-und-Kontakt/beratung-und-kontakt_node.html

Benötigen Sie eine bilaterale Bescheinigungüber die anzuwendenden Rechtsvorschriften („Entsende-Bescheinigung“) erreichen Sie die DRV Bund auch unter 5000-webmail@drv-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie zuständig die

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
44781 Bochum
Deutschland

Servicetelefon	0800 1000 480 80
Telefon	0234 304-0
Internet	www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Beratung-und-Kontakt/beratung-und-kontakt_node.html

Unser Tipp:

Die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung sind auch in Englisch und Französisch verfügbar.

Haben Sie Fragen zu einer Entsendung oder zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung, wenden Sie sich bitte in Deutschland an die

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung – Ausland
Postfach 20 04 64
53134 Bonn

Telefon 0228 9530-0
Telefax 0228 9530-600
Internet www.dvka.de/de/arbeitgeber-erwerbstaetige/laenderspezifische-informationen/abkommenstaaten/kanada/

Haben Sie Fragen zum Verbleib einer Zahlung oder möchten Sie eine Adress- oder Kontoänderung mitteilen, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13496 Berlin

Telefon 0221 5692 777
Telefax 0221 5692 778
Internet www.rentenservice.de

In Kanada steht Ihnen für Fragen zur Kanadischen Rentenversicherung (CPP), zur Volksrente (OAS) oder zum Abkommen mit Deutschland der dortige Träger Service Canada zur Verfügung:

International Operations
Service Canada
OTTAWA, Ontario, K1A 0L4
KANADA

Telefon 001 613 957-1954
1 800 454-8731 (aus Kanada und den USA)
Telefax 001 613 952-8901
Internet www.canada.ca/en/services/benefits/publicpensions.html

Die Internetseite ist in englischer und französischer Sprache verfügbar.

Rentenanträge nach dem Abkommen mit Kanada werden bei Aufenthalt in Deutschland von der Außenstelle bearbeitet:

International Operations
Service Canada
P.O. Box 2710 Station Main
Edmonton, AB T5J 2G4
KANADA

Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung wenden Sie sich in Kanada bitte an:

Canada Revenue Agency
CPP/EI Rulings Division
Social Security Unit
320 Queen Street Tower A
OTTAWA, Ontario, K1A 0L5
KANADA

Telefon 001 613 670 7439
1 877 598-2408 (aus Kanada und den USA)
Telefax 001 418 566 0318
Internet www.cra-arc.gc.ca

Die Internetseite ist in englischer und französischer Sprache verfügbar.

In Québec steht Ihnen für Fragen zur Rentenversicherung von Québec (QPP/RRQ) oder zu Ausnahmevereinbarungen der dortige Träger Service Canada zur Verfügung:

Bureau des ententes de sécurité sociale
Retraite Québec
1055, boulevard René-Lévesque Est, 9e étage
Montréal (Québec) H2L 4S5
Kanada

Telefon 001 514 866-7332
1 800 565-7878 (aus Kanada und den USA)
Telefax 001 514 873-1811
Internet www.retraitequebec.gouv.qc.ca

Die Internetseite ist in englischer und französischer Sprache abrufbar.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

6. Auflage (10/2025), **Nr. 763**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in Deutschland in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner
Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 500 900
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

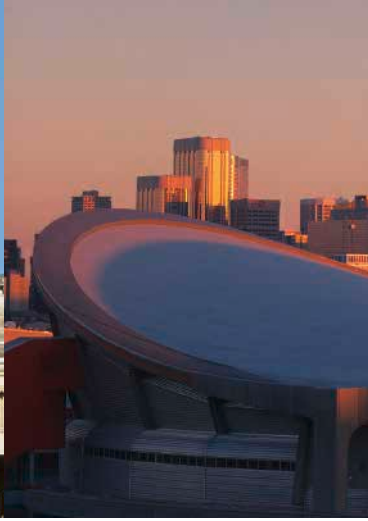

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen